

Dresden, 10. Juni 2026

Die menschenrechtliche Position des Sächsischen Flüchtlingsrats e.V. zur geplanten Umsetzung der GEAS-Reform in Sachsen

Die Europäische Union steht seit Jahren vor erheblichen Herausforderungen im Umgang mit Flucht und Migration. Die im Frühjahr 2024 beschlossene Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) wird von europäischen Institutionen als notwendige Anpassung eines vermeintlich überlasteten Systems präsentiert. Tatsächlich markiert sie jedoch einen historischen Angriff auf das Recht auf Asyl in Europa.

Unter dem Vorwand von „Effizienz, Ordnung und Steuerung“ werden zentrale Schutzgarantien systematisch abgebaut. Schnellverfahren an den Außengrenzen, haftähnliche Unterbringung, die Ausweitung sogenannter „sicherer“ Herkunfts- und Drittstaatenkonzepte sowie verschärfte Abschiebungsmechanismen führen dazu, dass Schutzsuchende immer früher entrechtet und vom Zugang zu fairen Asylverfahren ausgeschlossen werden. Die GEAS-Reform verschiebt die europäische Asylpolitik weg vom individuellen Schutzanspruch hin zu einem Regime der Abschreckung und Selektion.

Besonders alarmierend ist dabei, dass die Reform nicht nur autoritären und rechtsnationalen Kräften in Europa entgegenkommt, sondern deren politische Logik übernimmt: Migration wird primär als Sicherheitsproblem behandelt, nicht als menschenrechtliche und soziale Realität. Damit legitimiert die EU Maßnahmen, die noch vor wenigen Jahren als offener Bruch mit rechtsstaatlichen und humanitären Standards gegolten hätten.

Gleichzeitig bestehen bei der nationalen und landesrechtlichen GEAS-Umsetzung weiterhin Handlungsspielräume. Europäische Vorgaben sind keineswegs zwangsläufig in ihrer repressivsten Form umzusetzen. **Umso gravierender ist die politische Entscheidung der sächsischen Landesregierung, die bestehenden Spielräume nicht zum Schutz Geflüchteter zu nutzen, sondern den ohnehin restriktiven Kurs Sachsens weiter zu verschärfen.** Sachsen steht bereits seit Jahren exemplarisch für eine Politik der Isolation, Kontrolle und Abschreckung gegenüber Geflüchteten. Die Umsetzung der GEAS-Reform droht diese Entwicklung massiv zu verschärfen: durch die Ausweitung zentralisierter Lagerstrukturen, verstärkte Freiheitsbeschränkungen, und den unzureichenden Schutz vulnerabler Personen. Statt menschenrechtliche Mindeststandards zu sichern, treibt Sachsen eine GEAS-Politik an, die Entrechtung verwaltet und institutionell absichert.

Der Sächsische Flüchtlingsrat e.V. lehnt diese Entwicklung entschieden ab. Menschenrechte dürfen nicht unter migrationspolitischen Zwecklogiken relativiert werden! Das Recht auf Asyl ist kein politischer Verhandlungsgegenstand, sondern eine Konsequenz aus den historischen Erfahrungen von Verfolgung, Vertreibung und staatlicher Gewalt. Die Umsetzung der GEAS-Reform in Sachsen darf nicht zu einem weiteren Abbau von Schutzrechten führen! Gleichzeitig machen wir deutlich: Die Umsetzung europäischer Vorgaben ist nicht alternativlos. Auch innerhalb des GEAS bestehen Handlungsspielräume, die die Bundesländer im Sinne von Menschenrechten, Rechtsstaatlichkeit und gesellschaftlicher Teilhabe nutzen könnten. Wir wollen zeigen, dass eine andere GEAS-Politik in Sachsen möglich ist – solidarisch, rechtsstaatlich und menschenwürdig.

Im Folgenden benennen wir die zentralen Kritikpunkte an der bislang geplanten Umsetzung der GEAS-Reform in Sachsen und formulieren menschenrechtsbasierte und solidarische Alternativen.



So geht GEAS sächsisch

Mehr menschenwürdige Unterbringung? Fehlanzeige. Mehr Selbstbestimmung für Schutzsuchende? Ebenfalls nicht. Stattdessen setzt Sachsen auf den Ausbau von Lagern, Bewegungsbeschränkungen und die Isolation von Geflüchteten.

Die GEAS-Reform ermöglicht die Ausweitung freiheitsbeschränkender Unterbringungsformen. Unter anderem werden die Weichen gestellt für die Einrichtung sogenannter „Sekundärmigrationszentren“ (SMZ) für Geflüchtete, die bereits in einem anderen EU-Mitgliedstaat registriert wurden oder dort Schutz erhalten haben.

Die Einrichtung solcher Zentren ist jedoch keine Verpflichtung für die Bundesländer – jedes Bundesland darf selbst entscheiden, ob es SMZs schaffen will oder nicht. Während die meisten Bundesländer bislang darauf verzichten, plant Sachsen den Ausbau des Landesausreisezentrums Dresden zu einem solchen Zentrum. Nach seiner Eröffnung im Sommer 2025 mit zunächst 20 Plätzen soll die Kapazität bis Juli 2026 auf 400 Plätze anwachsen. Auch Familien sollen dort grundsätzlich untergebracht werden können.

Wie andere Unterbringungsformen des GEAS sind die SMZs mit verschärften Wohnpflichten, erheblichen Bewegungsbeschränkungen und weiteren Kontrollmaßnahmen verbunden. Es droht die institutionalisierte Isolation von Schutzsuchenden in Einrichtungen mit haftähnlichem Charakter. Der Zugang zu unabhängiger Beratung, Bildung, Arbeit und medizinischer Versorgung wird erschwert.

Das Innenministerium hat signalisiert, dass in Sachsen die ausgeweiteten Kontrollmöglichkeiten der GEAS-Reform – sowie verschärfte Meldepflichten und Tages- und Nachtzeitanordnungen – konsequent und umfangreich umgesetzt werden sollen. Gleichzeitig sieht es weiterhin nicht vor, unabhängigen Beratungsstellen einen Zugang zu den Einrichtungen zu ermöglichen.

Besonders besorgniserregend sind die Planungen zur sogenannten „Asylverfahrenshaft“. Die GEAS-Reform verpflichtet die Bundesländer auch nicht dazu, neue Haftkapazitäten für Asylsuchende zu schaffen oder bestehende Abschiebungshaftanstalten auszubauen. Sachsen plant dennoch, entsprechende Strukturen vorzuhalten. Damit wird ein weiterer Schritt hin zur Inhaftierung von Schutzsuchenden vollzogen – nicht aufgrund strafrechtlichen Fehlverhaltens, sondern alleine, um für noch mehr Kontrolle bei der Durchführung von Asylverfahren zu sorgen.

Diese Entwicklungen stellen erhebliche Eingriffe in die Freiheitsrechte von Schutzsuchenden dar. Dafür entscheidet sich Sachsen im bewussten Alleingang.

Unabhängige Beratung fördern? Nö! Schutzsuchende auf Behörden verweisen? Na klar!

Mit der GEAS-Reform werden Asylverfahren komplexer, schneller und für Betroffene schwerer nachvollziehbar. Gerade deshalb wäre ein flächendeckender Zugang zu unabhängiger und qualifizierter Beratung wichtiger denn je. Stattdessen droht das Gegenteil.

Die Finanzierung des bundesweiten unabhängigen Asylverfahrensberatung soll ab 2027 alternativlos wegfallen. Mit der GEAS-Umsetzung wird eine „amtliche unentgeltliche Rechtsauskunft“ geschaffen, die nach aktuellem Stand vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) selbst erbracht wird. Die Beratung zum Rechtsschutz im Asylverfahren soll also weniger unabhängig erfolgen, sondern vermehrt von der entscheidenden Behörde selbst übernommen werden.

Für Schutzsuchende bedeutet dies eine erhebliche Verschlechterung ihrer Möglichkeiten, ihre Rechte wirksam wahrzunehmen. Gerade in beschleunigten Verfahren und unter haftähnlichen Unterbringungsbedingungen sind unabhängige Informationen und rechtliche Unterstützung entscheidend, um Fehlentscheidungen zu vermeiden und den Zugang zu einem fairen Verfahren sicherzustellen.

Auch hier bestehen politische Handlungsspielräume für die Bundesländer. Der Freistaat Sachsen könnte sich sowohl für eine dauerhafte Bundesfinanzierung unabhängiger Beratungsangebote einsetzen als auch entsprechende Strukturen aus Landesmitteln absichern. Statt die unabhängige Beratung als unverzichtbare Säule eines rechtsstaatlichen Asylsystems zu stärken, nimmt die Landesregierung ihren Abbau hin.

Besonders Schutzbedürftige besser schützen? Nö! Alles beim Alten lassen? Na klar!

Mit der GEAS-Reform werden neue Verfahren zur Identifikation besonderer Schutzbedarfe eingeführt. Grundsätzlich könnte dies eine Chance sein, Vulnerabilitäten frühzeitig zu erkennen und Betroffenen schneller Zugang zu geeigneter Unterstützung, angemessener Unterbringung und ausreichender Versorgung zu ermöglichen.

Doch bislang ist nicht erkennbar, dass Sachsen diese Möglichkeit aktiv nutzen will. Zwar sind verschiedene Screening-, Gesundheits- und Clearingverfahren vorgesehen, doch bleibt weitgehend unklar, wie besonders schutzbedürftige Personen tatsächlich identifiziert, unterstützt und geschützt werden sollen. Zusätzliche Ressourcen, unabhängige Kontrollmechanismen und verbindliche Schutzstandards sind bislang nicht vorgesehen. Besonders deutlich wird dies am Umgang mit alleinreisenden Frauen: Mit der Schließung der Einrichtung in Grillenburg entfällt ein spezialisiertes Unterbringungsangebot, ohne dass bislang ein gleichwertiges Nachfolgekonzept vorliegt.

Statt die neuen Verfahren zum Anlass zu nehmen, die Aufnahmebedingungen für vulnerable Geflüchtete zu verbessern, plant Sachsen bei den bestehenden Strukturen zu bleiben. Die Aufnahme besonders schutzbedürftiger Personen bleibt damit weitgehend unverändert.

Die Chance, die sich durch die GEAS-Reform anbietet, die Aufnahme besonders schutzbedürftiger Geflüchteter nachhaltig zu verbessern, bleibt ungenutzt.

Kindeswohl stärken? Nö! Mindeststandards genügen lassen? Na klar!

Besonders kritisch ist die Umsetzung der GEAS-Reform für unbegleitete minderjährige Geflüchtete. Obwohl sie in allen relevanten GEAS-Rechtsakten ausdrücklich als besonders schutzbedürftig anerkannt werden, besteht die Gefahr, dass ihre spezifischen Schutzbedarfe in beschleunigten Verfahren nicht rechtzeitig erkannt werden. Gerade an den Schnittstellen zwischen Asylsystem, Sicherheitsbehörden und Kinder- und Jugendhilfe drohen Zuständigkeitskonflikte zulasten der betroffenen Kinder und Jugendlichen.

Dabei gilt auch unter GEAS uneingeschränkt das Primat der Kinder- und Jugendhilfe. Schutz, Unterbringung, Versorgung, Alterseinschätzung und Vertretung unbegleiteter Minderjähriger bleiben Aufgaben der Jugendämter und der Kinder- und Jugendhilfe. Sachsen könnte die Handlungsspielräume der GEAS-Reform als Anlass nehmen, die Kinder- und Jugendhilfe zu stärken, unabhängige Vertretungsstrukturen auszubauen, verbindliche Kooperationsprozesse zwischen den beteiligten Akteuren festzulegen sowie besondere Schutzmaßnahmen für besonders belastete oder traumatisierte Minderjährige einzuführen.

Bislang ist leider nicht erkennbar, dass Sachsen über die Mindestanforderungen hinausgehen will oder über neue Ideen oder Pläne verfügt wie Kinderrechte, Kinderschutz und die besonderen Bedürfnisse unbegleiteter Minderjähriger im Rahmen der GEAS-Umsetzung wirksam abgesichert werden sollen.

Leistungsbezug für alle Schutzsuchenden? Nö! Existenzminimum einschränken? Na klar!

Die Menschenwürde steht nicht zur migrationspolitischen Disposition. Das verfassungsrechtlich garantierte Recht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum gilt für alle Menschen, die sich in Deutschland aufhalten – unabhängig von Aufenthaltsstatus oder asylrechtlichem Verfahrensstand.

Mit der GEAS-Reform werden die Möglichkeiten ausgeweitet, Leistungen gegenüber Asylsuchenden im Dublin-Verfahren zu beschränken. Insbesondere Menschen, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat registriert wurden oder für deren Asylverfahren ein anderer Mitgliedstaat zuständig sein soll, geraten verstärkt unter Druck. Die neuen Mitwirkungspflichten und Sanktionsmechanismen bergen die Gefahr, dass existenzsichernde Leistungen zunehmend als Instrument migrationspolitischer Steuerung eingesetzt werden.

Bereits heute wurden in Deutschland Leistungskürzungen bis hin zum weitgehenden Ausschluss von Sozialleistungen für bestimmte Gruppen von Geflüchteten eingeführt. Ob diese Praxis mit dem europäischen Recht vereinbar ist, erscheint spätestens nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 4. Juni 2026 zweifelhaft. Auch bei leistungsrechtlichen Einschränkungen muss ein menschenwürdiger Lebensstandard gewährleistet bleiben.

Sachsen ist nicht verpflichtet, die restriktivsten Auslegungen dieser Regelungen voranzutreiben. Dennoch zeichnet sich ab, dass der Freistaat Leistungskürzungen konsequent anwenden und bestehende Sanktionsmöglichkeiten weiter ausschöpfen will. Der Sächsische Flüchtlingsrat e.V. lehnt jede Form der Existenzsicherung unterhalb des menschenwürdigen Minimums ab. Soziale Rechte dürfen nicht als Mittel der Abschreckung eingesetzt werden.

Geflüchteten Kindern ihr Recht auf Bildung sichern? Nö! An Lagerschulen festhalten? Na klar!

Bildung ist ein Grundrecht und eine zentrale Voraussetzung für die gesellschaftliche Teilhabe von geflüchteten Kindern und Jugendlichen. Die GEAS-Reform schreibt ausdrücklich vor, dass die Mitgliedsstaaten geflüchtete Kinder den Zugang zu Bildung von gleicher Qualität wie eigene Staatsangehörige gewährleisten müssen. Dieser Zugang ist spätestens zwei Monate nach Einreichung des Asylantrags sicherzustellen.

Sachsen besteht darauf, dass das bestehende Schulangebot auf Basis eines landeseigenen Curriculums für die Erstaufnahmeeinrichtungen die Anforderungen der GEAS-Reform genügt. Es bleibt aber höchst fragwürdig, ob dieses abgespeckte Curriculum, das ohne qualifizierte Lehrkräfte über viele Monate hinweg in den Aufnahmeeinrichtungen durchgeführt wird, dem Regelschulbesuch gleichwertig ist.

Sachsen könnte GEAS-Reform als Anlass nehmen, geflüchteten Kindern schnellstmöglich den Zugang zum regulären Schulsystem zu eröffnen durch eine rechtsverbindliche kommunale Verteilung spätestens nach 2 Monaten. Vom Kurswechsel in Sachsen ist hier aber nichts zu erkennen – geflüchtete Kinder sollen weiterhin über längere Zeiträume potentiell von gleichberechtigter Bildung und sozialer Integration ausgeschlossen bleiben.

Unter dem Strich...

Die Umsetzung der GEAS-Reform bietet den Bundesländern Spielräume, den Rechtsschutz von Geflüchteten zu stärken sowie bestehende Aufnahme- und Integrationssysteme zu verbessern. Die Umsetzung in Sachsen setzt aber vor allem auf Abschreckung, Kontrolle und Isolation, freiheitsbeschränkende Unterbringungsformen werden ausgeweitet, unabhängige Beratungsstrukturen geschwächt, die Situation besonders schutzbedürftiger Personen nicht ausreichend berücksichtigt und der Zugang zu Bildung und Teilhabe weiterhin erschwert.

Diese Entwicklung ist keine zwangsläufige Folge der europäischen Vorgaben –

Eine andere Umsetzung wäre möglich!

So könnte Sachsen die GEAS-Reform im Sinne von Menschenrechten, Rechtsstaatlichkeit und gesellschaftlicher Teilhabe **umsetzen:**

- auf die Einrichtung und Nutzung von Sekundärmigrationszentren sowie auf langfristige Freiheitsbeschränkungen und isolierende Unterbringungsformen verzichten;
- die Einrichtung und Anwendung von Asylverfahrenshaft, insbesondere gegenüber Minderjährigen verzichten;
- in menschenwürdige Aufnahmestrukturen, die den Bedürfnissen vulnerabler Schutzsuchender – insbesondere von Frauen, Kindern, älteren Menschen sowie Menschen mit Behinderungen oder Erkrankungen – gerecht werden investieren;
- Verfahren zur frühzeitigen Identifikation besonderer Schutzbedarfe verbessern sowie verbindliche Schutzstandards für vulnerable Personen und unbegleitete Minderjährige fortentwickeln;

- Familien und Kindern spätestens zwei Monate nach Asylantragstellung auf die Kommunen verteilen, um insbesondere den frühzeitigen Zugang zu Bildung, Gesundheitsversorgung und gesellschaftlicher Teilhabe sicherzustellen;
- unabhängige Beratungsstellen und zivilgesellschaftliche Organisationen den uneingeschränkten Zugang zu allen Aufnahmeeinrichtungen und Verfahrensorten ermöglichen;
- eine dauerhafte Finanzierung unabhängiger, qualifizierter und niedrigschwelliger Asyl- und Perspektivberatung aus Landesmitteln sicherstellen sowie sich für eine nachhaltige Finanzierung der bundesweiten Asylverfahrensberatung im Bundesrat einsetzen;
- ein menschenwürdiges Existenzminimum für alle Geflüchteten in Sachsen gewährleisten – unabhängig von Status, Herkunft oder Verfahrensstand;
- Kommunen und Zivilgesellschaft bei der Aufnahme, Beratung und Integration von Schutzsuchenden mehr auskömmlich fördern und unterstützen;

Die Einhaltung des Rechts auf Asyl fordert eine Politik, die sich konsequent an menschen- und flüchtlingsrechtlichen Verpflichtungen orientiert und unabhängige Unterstützungsangebote für Flüchtlinge nachhaltig fördert.